

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 194. Sitzung am 27. April 2017 in Düsseldorf

Forderungen an Landtag und Landesregierung

Das Präsidium hat umfassende Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung in NRW beschlossen. Diese sind im Internet als Anlage zu [Pressemitteilung 08/2017](#) herunterzuladen.

Flüchtlingsaufnahme und -rückführung

Das Präsidium fordert von Bund und Land eine grundlegende Neuorganisation der Flüchtlingsaufnahme und -rückführung für Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive sowie für Flüchtlinge ohne Identifizierungsmöglichkeiten.

Für Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive sowie für Flüchtlinge ohne Passpapiere müssen Ankunfts- und Aufenthaltszentren in Verantwortung des Bundes geschaffen werden, in denen sich diese Flüchtlinge während ihrer Identitätsfeststellung bzw. ihres Asylverfahrens aufhalten haben. Die Organisation muss so erfolgen, dass die Einrichtungen eine praktikable Größe haben und über eine Infrastruktur verfügen, die einen längeren Aufenthalt ermöglicht. Eine Verteilung dieser Flüchtlinge auf die Länder und die Kommunen erfolgt nicht.

Nach Abschluss des Asylverfahrens mit negativem Bescheid organisiert der Bund die Rückführung dieser Flüchtlinge aus den Ankunfts- und Aufenthaltszentren. Das Präsidium fordert den Bund auf, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass auch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive in die zu schaffenden Ankunfts- und Aufnahmezentren des Bundes aufzunehmen sind. Gleichzeitig müssen bundeseitig die jugendhilferechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Jugendlichen in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden können.

Das Präsidium hält es vor dem Hintergrund der Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für unabdingbar, dass die EU-Außengrenzen besser geschützt werden. Es ist nicht akzeptabel, dass Menschen, deren Identität nicht festgestellt werden kann, in die EU einreisen können.

Reform Kinderbildungsgesetz

Das Präsidium unterstreicht seine Forderung nach einer zügigen und umfassenden Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Dabei müssen der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung beschleunigt, die Qualität verbessert und der Landesanteil an den Kosten der Kindertagesbetreuung deutlich erhöht werden. Zudem erwarten die Kommunen, dass sie bei dem eigenen vergleichsweise hohen Trägeranteil wie auch bei den so genannten freiwilligen kommunalen Zuschüssen entlastet werden.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Eckpunkte für eine Neuausrichtung des KiBiz enthalten die für die Kommunen wesentlichen Eckpunkte. Bei der Reform des Kinderbildungsgesetzes ist sicherzustellen, dass die Kommunen nicht zusätzlich finanziell belastet werden. Der Verfassungsgrundsatz der Konnexität muss eingehalten werden. Das gilt insbesondere für Pläne zur Einführung einer teilweisen Elternbeitragsfreistellung. Sie käme allenfalls dann in Betracht, wenn das Land uneingeschränkt die Auskömmlichkeit der KiBiz-Finanzierung garantiert. Dies bedingt, dass

zum einen bestehende Defizite beseitigt und zum anderen genügend Finanzmittel für die notwendigen Qualitätsverbesserungen, die auch von den Kommunen unterstützt werden, zur Verfügung gestellt werden.

Um all dies sicherzustellen, können Pläne, die Elternbeiträge abzuschaffen oder zu reduzieren, nur im Rahmen eines - mit allen Trägern abgestimmten - finanziellen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden.

Verfassungsgerichtsurteil Inklusion - Bewertung

Das Präsidium begrüßt den durch die Geschäftsstelle verfolgten Ansatz, diejenigen Kommunen, die gegen die auf der Grundlage des Inklusionsaufwendungsgesetzes ergangenen Zuwendungsbescheide Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten führen, organisatorisch zu unterstützen. Das vorrangige Ziel des Städte- und Gemeindebundes NRW besteht darin, im Interesse der gesamten Mitgliedschaft die eigene Position für die Verhandlungen mit dem Land über künftige Mittelzuwendungen zur Finanzierung inklusionsbedingter Mehrkosten zu stärken.

Ausstattung der Schulen mit schnellem Internet

Das Präsidium nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zum aktuellen Sachstand beim Programm „Gute Schule 2020“ zur Kenntnis.

Das Präsidium betont die Wichtigkeit eines gezielten Ausbaus breitbandiger Internet-Anschlüsse für Schulen in ländlichen Räumen. Insbesondere dort, wo private Telekommunikationsanbieter aus wirtschaftlichen Gründen den Ausbau der Glasfasernetze nicht selbst betreiben, müssen die erforderlichen Prozesse rasch durch staatliche und kommunale Unterstützung vorangetrieben werden. Ansonsten droht der vom Land erhoffte Impuls für eine Weiterentwicklung der digitalen Bildung in den Schulen durch das Programm „Gute Schule 2020“ in Teilen des Landes wirkungslos zu bleiben.

Reform Unterhaltsvorschussgesetz

Das Präsidium fordert das Land auf, die bundesseitig vorgesehene Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum Anlass zu nehmen, die Kommunen beim Unterhaltsvorschuss durch eine Absenkung des kommunalen Anteils auf max. 40 Prozent zu entlasten. Damit würde die im Ländervergleich stattfindende hohe Belastung nordrhein-westfälischer Kommunen mit einem Anteil von 80 Prozent beendet.

Das Präsidium begrüßt, dass für die Jugendlichen von 12-18 Jahren zukünftig die in ganz überwiegenden Fällen auftretende Doppelbürokratie - grundsätzliche Berechtigung des Bezugs von SGB II und UVG-Leistungen mit anschließender Anrechnung - entfällt, fordert allerdings, dass dieser Leistungsausschluss auf alle UVG-Berechtigten, die im SGB II-Bezug stehen, ausgeweitet wird.

Das Präsidium begrüßt ferner, dass die geplante Reform zum 01.07.2017 und nicht, wie ursprünglich geplant, zum 01.01.2017 in Kraft treten soll. Gleichwohl wird die Umstellung die Städte und Gemeinden sowohl in organisatorischer als auch in personeller Hinsicht vor große Herausforderungen stellen.

Die Anhebung des Eigenanteils des Bundes von 33,5 Prozent auf 40 Prozent ist aus kommunaler Sicht ein Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der von kommunaler Seite geschätzten Verdoppelung der Kosten wäre allerdings die Übernahme eines höheren Anteils des Bundes notwendig gewesen.

Die vom Bund zugrundegelegten Kosten von 350 Mio. Euro stellen nach Auffassung des Präsidiums eine nicht nachvollziehbare Schätzung dar. Daher ist es notwendig, die Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten auf Bundesebene zu überprüfen. Dabei wird darauf zu achten sein, dass Mehrbelastungen der Kommunen sowohl bei den Leistungsausgaben als auch bei den Verwaltungsausgaben für das Unterhaltsvorschussgesetz vollständig durch Bund und Land ausgeglichen werden.

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Die Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bedarf einer gerechten Abwägung zwischen Freizeitbedürfnissen, Interessen des Einzelhandels, den Belangen der Tourismuszentren und dem verfassungsrechtlich gewährten Sonntagsschutz. Das Präsidium ist der Ansicht, dass die derzeit geltende Rechtslage, nach der vier verkaufsoffene Sonntage zugelassen werden können, diesen Bedürfnissen grundsätzlich gerecht wird.

Es ist zeitnah eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) unabdingbar. Ziel muss es dabei sein, die vier verkaufsoffenen Sonntage in die Verantwortung der Städte und Gemeinden zu geben, ohne weitere einschränkende Vorgaben zu machen. So ist der Anlassbezug aus dem Gesetz letztlich auch nicht erforderlich, da wegen der Beschränkung auf nur vier Sonntage das Regel-Ausnahmeverhältnis zum Schutz der verfassungsmäßig abgesicherten Sonn- und Feiertagsruhe bereits ausreichend deutlich zum Ausdruck kommt.

Umsetzung Unterschwellenvergaberecht

Das Präsidium des StGB NRW begrüßt grundsätzlich die Einführung der UVgO auf kommunaler Ebene für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, von der Möglichkeit einer differenzierten Umsetzung der UVgO Gebrauch zu machen. Danach soll die derzeit in Ziffer 1.2 des Runderlasses über die Kommunalen Vergabe-grundsätze vorgesehene Herausnahme von kommunalen Unternehmen und Verbänden (u. a. Eigenbetriebe und kommunal beherrschte Unternehmen) beibehalten werden.

Die UVgO soll kommunalen Auftraggebern, wie bislang die VOL/A, nur zur Anwendung empfohlen werden. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) soll nach Wahl der kommunalen Auftraggeber eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden können.

Die Anwendung der UVgO soll bei der Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen in das Ermessen der kommunalen Auftraggeber gestellt werden.

Die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel im Vergabeverfahren soll auch für Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro in das Ermessen der Auftraggeber gestellt werden.

Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Das Präsidium fordert das Land auf, dass Meldeverfahren für die personenscharfe Abrechnung zu optimieren. Insbesondere muss sich das Land gegenüber dem Bund dafür einsetzen, dass alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne technischen Aufwand

einen eigenständigen Zugriff auf das Ausländerzentralregister bekommen und zwar insoweit, dass eine unbürokratische Geltendmachung des FlüAG-Erstattungsanspruches gegenüber dem Land ermöglicht wird.

Das Präsidium bekräftigt die Notwendigkeit der Teilnahme der Städte und Gemeinden an der Ist-Kosten-Ermittlung der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung. Allerdings ist dabei auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dementsprechend ist eine unverhältnismäßig aufwendige Ermittlung der Kosten bzw. Aufteilung der einzelnen Kostenpositionen auf die einzelnen Leistungsberechtigten nicht immer notwendig. Es muss im Einzelfall auch die Möglichkeit bestehen, die Aufwandsermittlung durch plausible Schätzungen vorzunehmen.